RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN

AKTIONSPLAN DER LANDESREGIERUNG

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
www.masgff.rlp.de

Gestaltung: www.grafikbuero.com
Druck: RT-Druckwerkstätten, Mainz

Stand: Juni 2010

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

Grußwort **2**

Grußwort **3**

1. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans **4**

2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans **6**

3. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans **8**

3.1 Erziehung und Bildung 8

3.2 Arbeit 18

3.3 Wohnen 24

3.4 Kultur, Freizeit und Sport 29

3.5 Gesundheit und Pflege 36

3.6 Schutz der Persönlichkeitsrechte 40

3.7 Interessenvertretung 44

3.8 Mobilität und Barrierefreiheit 49

3.9 Barrierefreie Kommunikation und Information 56

3.10 Sonstige Ziele und Maßnahmen 59

4. Umsetzungsstrukturen: Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle **62**

5. Zweite Stufe: Vom Aktionsplan der Landesregierung zum Landesaktionsplan **63**

GRUSSWORT

Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland am 26. März 2009 legt das Land Rheinland-Pfalz einen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention vor. Wir sind das erste Land, das einen solchen Aktionsplan entwickelt und durch den Ministerrat verabschiedet hat. Wir in Rheinland-Pfalz begreifen die UN-Konvention als Rückenwind für unsere Politik für und mit Menschen mit Behinderungen, in deren Mittelpunkt die Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen stehen. Mit knapp 200 Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention aus den verschiedenen Bereichen der Landespolitik und aus allen Ministerien haben wir uns ehrgeizige Ziele gesetzt.

Auf vielen Feldern haben wir uns schon auf den Weg gemacht, den Geist der UN-Konvention mit Leben zu erfüllen, was die vielen guten Beispiele zeigen, die im Aktionsplan dargestellt sind. Sie machen nicht nur deutlich, dass die Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen ganz konkret an vielen Stellen verwirklicht werden kann, sondern regen vor allem zur Nachahmung an. Wir müssen in der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen das Rad nicht ständig neu erfinden, sondern können auf vielen guten Beispielen und Erfahrungen aufbauen. Besonders wichtig ist, dass wir uns auf den Weg machen, die noch in vielen Bereichen vorhandenen architektonischen, strukturellen, aber auch die Barrieren in den Köpfen Stück für Stück aus dem Weg zu schaffen.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein Handlungsauftrag, den es nun Punkt für Punkt gemeinsam mit den Verbänden behinderter Menschen und den verschiedenen Akteuren im Land umzusetzen gilt. Als Landesregierung übernehmen wir dafür die Verantwortung. Dabei sind wir auf viele Partnerinnen und Partner angewiesen, denn das Ziel der Inklusion – also der Einbeziehung von behinderten Menschen in sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens – können wir nur gemeinsam erreichen. Dabei begreifen wir den Aktionsplan nicht als unveränderlich, sondern als einen sich kontinuierlich weiterentwickelnden und auf Zusammenarbeit mit vielen Partnerinnen und Partnern angelegten Werkzeugkasten zur Umsetzung der UN-Konvention.

Ich freue mich auf viele engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei der Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung und auf viele weitere Aktionspläne, die hoffentlich in den Kommunen, der Wirtschaft, den Kirchen, den Verbänden und an vielen anderen Stellen entstehen.

Malu Dreyer
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

GRUSSWORT

Mit der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben uns die Vereinten Nationen einerseits eine eindeutige Richtung für die zukünftige Politik für und mit Menschen mit Behinderungen vorgegeben, in deren Mittelpunkt die gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinde steht. Andererseits haben die Vereinten Nationen durch die ausdrückliche Betonung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen einen Wechsel im Denken über Menschen mit Behinderungen vollzogen. Im Mittelpunkt des Handelns steht dabei nicht mehr die oftmals bevormundende und ausgrenzende Fürsorge, sondern die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen. Aus ehemaligen „Sorgenkindern" sind gleichberechtigte Menschen geworden. Die Vereinten Nationen haben dabei großen Wert darauf gelegt, dass behinderte Menschen und ihre Verbände in diesen Veränderungsprozess von vorne herein und auf gleicher Augenhöhe mit einbezogen werden.

Diesen weltweit getroffenen Konsens gilt es nun mit Leben zu füllen. Deshalb freue ich mich als Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen, dass das Land Rheinland-Pfalz bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der UN-Konvention in Deutschland einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention vorgelegt hat. Damit betreten wir als erstes Bundesland, das einen solchen Schritt gewagt und geschafft hat, natürlich Neuland und brauchen viel Unterstützung, die hochgesteckten Ziele umzusetzen und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Die Vielzahl der Maßnahmen, die für die Umsetzung der Konvention entwickelt wurden, zeigen eindrücklich, wie viele Baustellen es gibt, die wir noch bearbeiten müssen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Sie zeigen aber auch, dass wir in vielen Bereichen bereits auf einem guten Weg sind, die UN-Konvention mit Leben zu füllen. Vor allem zeigen sie, dass wir in der Landesregierung viele Verbündete haben, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Dabei freut mich vor allem, dass behinderte Menschen und ihre Verbände in viele der angestrebten Veränderungsprozesse bereits aktiv eingebunden sind. Als Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen werde ich mich auch zukünftig dafür einsetzen, dass diese konsequente Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Verbände weiterhin praktiziert und ausgebaut wird.

Ottmar Miles-Paul
Landesbeauftragter für die Belange
behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz

1. ZIELE UND AUFGABEN DES AKTIONSPLANS

Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Politik für behinderte Menschen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention versteht Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den Barrieren in der Gesellschaft. Sie präzisiert und ergänzt die Menschenrechte um die spezielle Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Zu den allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat geschützt werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. „Behindert ist man nicht, behindert wird man", sagt die UN-Konvention. Behindert wird man durch Barrieren, z.B. durch Einstiege, die zu hoch sind, durch Schriften, die zu klein sind, durch Sprache, die schwer verständlich ist, oder durch Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, all diese Barrieren abzubauen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – besser gerecht werden.

Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen. Auch hier entwickelt sie einen an Vielfalt orientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit ihrer Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten realisiert werden. Die Vertragsstaaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet.

Am 24. Januar 2008 hat der rheinland-pfälzische Landtag sich in einem einstimmig gefassten Beschluss für die Ratifizierung der Konvention durch die Bundesrepublik und für die Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen bei der Umsetzung der Konvention ausgesprochen. Bundestag und Bundesrat haben dem Ratifikationsgesetz

Ende 2008 zugestimmt. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung setzt die UN-Behindertenrechtskonvention mit Hilfe eines Aktionsplans um. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit der Landesregierung zusammen. Um die Vorgaben der UN-Konvention umfassend umzusetzen, beziehen sich die Ziele und Maßnahmen auf alle Lebensbereiche. Für jeden Lebensbereich führt der Aktionsplan die passenden Artikel der UN-Konvention auf, stellt eine Vision, Ziele und Maßnahmen vor. Die Maßnahmen werden durch gute Praxisbeispiele erläutert.

Bei der Entwicklung des Aktionsplans hat die Landesregierung die Verbände der Menschen mit Behinderungen mit einbezogen. In einem Leitbildworkshop mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen wurden gemeinsam Visionen, Grundsätze und die grundlegende Struktur des Aktionsplans erarbeitet. In Ressortgesprächen hat der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen diese Anregungen aufgegriffen und gemeinsam mit den Staatsekretärinnen und Staatsekretären der Landesministerien konkretisiert.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat den Aktionsplan am 16. März 2010 beschlossen. Damit ist Rheinland-Pfalz das erste Bundesland, das konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt hat. In einer zweiten Stufe soll der Aktionsplan der Landesregierung in einen Landesaktionsplan münden.

Die Landesregierung plant die aktive Beteiligung der Kommunen, der Kirchen, der Unternehmerverbände, der Gewerkschaften, der Medien, der Verbände von Menschen mit Behinderungen und weiterer Partnerinnen und Partner. Aber auch jede und jeder einzelne Bürger mit oder ohne Behinderung ist aufgefordert, am Landesaktionsplan mitzuwirken. Die Vision der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen kann nicht von der Landesregierung allein, sondern nur gemeinsam von allen Beteiligten mit Leben gefüllt werden.

2. SELBSTVERSTÄNDNIS, GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN DES AKTIONSPLANS

Der Landesaktionsplan basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention und der Charta für ein Soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderungen.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechts-konvention bilden die Leitlinie des Aktionsplans:

- die Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt,
- die Chancengleichheit,
- die Barrierefreiheit ,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- und die Achtung der Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Dieses generelle Selbstverständnis findet sich auch in der Charta für ein Soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderungen wieder. Die der Charta beigetretenen Organisationen setzen sich für eine Politik ein, die folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

1. **dem umfassenden Anspruch behinderter Menschen auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung,**

2. **der Verwirklichung von Chancengleichheit,**

3. **der Orientierung an den Fähigkeiten und Ressourcen behinderter Menschen,**

4. **dem Anspruch auf individuelle Unterstützung in allen Lebensbereichen,**

5. **den Erfordernissen einer barrierefreien Umwelt und von Mobilität.**

Die Politik für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz umfasst im Verständnis der Charta:

- ein Lebens- und Teilhaberecht von Menschen mit Behinderungen,

- eine allen zugängliche räumliche und soziale Infrastruktur und

- das Engagement und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen.

In diesem Sinne steht der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Frauen und Männer, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Der Aktionsplan der Landesregierung soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können. Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Erziehung und Bildung,
- Arbeit,
- Wohnen,
- Kultur, Sport und Freizeit,
- Gesundheit und Pflege,
- Schutz der Persönlichkeitsrechte,
- Partizipation und Interessenvertretung,
- Mobilität und Barrierefreiheit,
- Barrierefreie Kommunikation und Information,
- und Sonstiges.

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen. Aus diesem Grund wurden in einigen Fällen Maßnahmen nach ihrer Schwerpunktsetzung zugeordnet. Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind den grundlegenden Lebensbereichen zugeordnet, bei übergreifender Bedeutung aber auch den Querschnittthemen (Kapitel 3.8 und 3.9).

3. HANDLUNGS- BZW. POLITIKFELDER DES AKTIONSPLANS

Die Landesregierung hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder „übersetzt“ und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Fachministerien sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche und ihrer Kooperationspartner umzusetzen.

3.1 Erziehung und Bildung

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Kinder mit Behinderung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Bildung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der

Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender

und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

In Rheinland-Pfalz findet Lernen lebenslang gemeinsam statt. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen besuchen die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor gemeinsam in denselben Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert.

Ziele

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, wie Kindertagesstätten und Schulen, ist daher anzustreben. Das mittelfristige Ziel der Landesregierung in Rheinland-Pfalz ist das systemische Angebote inklusiver Bildung beginnend im vorschulischen Bereich bis zum Übergang in den Beruf. Dazu bedarf es des inklusiven Angebots im strukturellen und inhaltlichen Bereich der Kindertagesstätten und des Unterrichts, besonders durch den Ausbau der Schwerpunktschulen. Der Verankerung sonderpädagogischer Inhalte in allen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für alle Schularten kommt dabei im Hinblick auf den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und mit individueller Förderung besondere Bedeutung zu.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Einsatz des Landes für eine intensive Prüfung einer gemeinsamen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen – mit und ohne Behinderung – bei der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unter anderem durch die Beteiligung an den Bund-Länder-Arbeitsgruppen	MASGFF	fortlaufend	
Sicherstellung der Frühförderung als Komplexleistung	MASGFF	fortlaufend	Frühförderung für seh- und hörgeschädigte Kinder durch die Landesschulen für Gehörlose und Schwerhörige sowie die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Weiterführung der Beratung der Jugendämter in Abgrenzungsfragen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe	MASGFF	fortlaufend	Werbung in den Arbeitsgruppen der Jugendamtsleitungen
Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe	MBWJK	fortlaufend	Im Rahmen des Landescurriculums heute bereits möglich
Ausbau des Pflegekinderwesens für körperlich und/oder geistig behinderte Kinder	MASGFF und MBWJK	fortlaufend	
Unterstützung von Elterninitiativen mit behinderten Kindern	MASGFF	fortlaufend	
Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Entlastung von Eltern behinderter Kinder	MASGFF	fortlaufend	Aufnahme des Themas „Kinder mit Behinderung“ in das Programm „Hebammen und andere Gesundheitsberufe beraten Familien“ als Querschnittsthema Familienzentren als Anlaufstellen für Familien mit behinderten Kindern „Kinder mit Behinderung“ als Thema im Rahmen der Angebote der Familienbildungsstätten
Barrierefreie Neu- und Umgestaltung von Kindertagesstätten und Schulen	MBWJK und MASGFF	fortlaufend	Einbau von Aufzügen zur barrierefreien Erschließung: Gymnasium Birkenfeld, Gesamtschule Birkenfeld, Otto-Hahn-Realschule Bitburg, Berufsbildende Schule Bingen, Berufsbildende Schule Ingelheim, Bau Behinderten WC Gymnasium Birkenfeld
Ausbau von Kinderkrippen mit Schwerpunkt Integration	MBWJK	fortlaufend	Einsatz von Mitteln des Investitionskosten-Programms zum Ausbau der Plätze für unter Dreijährige, Einrichtung des Trägers „Nestwärme“ (Trier)

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Förderung und kontinuierliche Verbesserung der Inklusion (durch Einzelintegration) in Regelkindergärten und integrative Kindertagesstätten	MBWJK und MASGFF	fortlaufend	
Abschluss einer Zielvereinbarung zur vorschulischen Inklusion behinderter Kinder	MASGFF und MWBJK	2010	
Förderung der Umwandlung von Förderkindertagesstätten in integrative Angebote	MBWJK und MASGFF	fortlaufend	Öffnung von Förderkindertagesstätten der Lebenshilfe in Mainz und Koblenz
Berücksichtigung von Inklusion bei der Qualitätsvereinbarung Kindertagesstätten	MBWJK	Sommer 2010	
Begleitung der Weiterentwicklung von Kindertagestätten durch Beratung und Fachveranstaltungen	MBWJK	Frühjahr 2011	Fachveranstaltung für die Kindertagesstätten-Praxis, insbesondere auf Ebene der Fachberatungen
Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung für Inklusion sensibilisieren und qualifizieren	MBWJK	fortlaufend	Lernmodul im Lehrplan der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik: „Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Arbeit mit beeinträchtigten Kindern gestalten“
Verbesserung des Einsatzes von Integrationshelferinnen und -helfern an Kindertagesstätten und Schulen	MASGFF und MBWJK	fortlaufend	Gemeinsame Empfehlung zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin beziehungsweise eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen aus dem Jahr 2006
Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Abschluss an ihrer wohnortnahen (allgemeinen) Schule anstreben (zielgleicher Unterricht)	MBWJK	fortlaufend	Wilhelm-Remy-Gymnasium in Bendorf Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen an allen Schularten Wohnortnaher Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache in Kooperation mit Förderschulen

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Umsetzungshilfen für die angemessene Berücksichtigung der Auswirkung einer Behinderung bei der Gestaltung des Unterrichts und bei der Leistungsbeurteilung und -messung (Nachteilsausgleich)	MBWJK	fortlaufend	Grundlage und Handlungsauftrag ist im Schulgesetz § 3 Abs. 5 verankert Hinweise auf dem Landesbildungsserver Erarbeiten einer Praxisanleitung mit Verfahrensregelungen und Beispielen, die sich in der Praxis bewährt haben
Kontinuierlicher Ausbau der Schwerpunktschulen unter Einbeziehung aller Schularten	MBWJK	jährliche Ausweitung	Ausbaustand 2009: 172 Schwerpunktschulen, davon 96 in der Primarstufe und 76 in der Sekundarstufe I
Inklusion als schulisches Qualitätsziel: Unterstützung von Schwerpunktschulen durch (externe) Evaluation	MBWJK	ab 2010	Erforschung von Gelingensbedingungen des gemeinsamen Unterrichts an Schwerpunktschulen (Forschungsvorhaben Universität Landau)
Evaluation und Weiterentwicklung des Schwerpunktschulkonzepts	MBWJK	fortlaufend	Umstellung der Personalzuweisung auf Pauschalierung zur Unterstützung der Entwicklung integrativer/ inklusiver Schulkonzepte (2010) Systematische Erfassung der Wünsche der Eltern für integrativen Unterricht und Auswertung der Umsetzung im Rahmen des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens (Gutachtenportal)
Aufklärung und Information der Schulen (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) sowie Beteiligung der Betroffenen durch kontinuierlichen Dialog	MBWJK	fortlaufend	Arbeit an Haltungen, Einstellungen und Akzeptanz im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fachtagungen und Veröffentlichungen

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Öffentlichkeitswirksame Informationskampagne „Miteinander für das Leben lernen“ – wie funktioniert inklusive Bildung/inklusiver Unterricht (von der Kindertagesstätte, über Schule und berufliche Qualifizierung)?	MBWJK und MASGFF	fortlaufend	
Ressortübergreifende Verabredung strategischer Ziele und Abstimmung von geeigneten Maßnahmen zur Inklusion in der Schule. Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände in diesem Prozess.	MBWJK	Mindestens zweimal jährlich	Einrichtung eines Runden Tisches zur schulischen Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher von MASGFF und MBWJK (Auftakt: 14. Mai 2009) Fachgespräche zur Einbeziehung von Entwicklungen in anderen Bundesländern (2009: Schleswig Holstein, Bremen) und der Wissenschaft (2009: Pädagogische Hochschule Zürich, Universität Koblenz-Landau)
Weiterentwicklung des Fortbildungskonzepts sowie der Ausbildungs- und Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer zum inklusiven und zieldifferenten Unterricht	MBWJK	fortlaufend	Regelmäßige Fortbildungsangebote der staatlichen und kirchlichen pädagogischen Serviceeinrichtungen (zum Beispiel „Lernwerkstatt 7 – Einbindung des Softwarepaketes in den (Förder-) Unterricht“, „Das ‚Interaktive Whiteboard’ – viel Platz zum Fördern“) Unterstützungsangebote auf dem Bildungsserver (zum Beispiel Online-Plattform „COMEDISON – Fördern mit Neuen Medien“) und durch Beraterinnen und Berater für Integration/Inklusion
Inklusion in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung an den Universitäten und in den Studienseminaren verankern	MBWJK	fortlaufend	Sonderpädagogische Aspekte in den für Lehramtsstudierende aller Lehramtsstudiengänge verbindlichen Studienmodulen im Fach Bildungswissenschaften

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
			Kooperation von Regelschul- und Förderschulseminaren (zum Beispiel gemeinsame Ausbildungs-veranstaltungen) Schwerpunktschulen als Aus-bildungsschulen
Sicherung und Verankerung son-derpädagogischer Fachkompetenz im Schulsystem unterstützt durch weiterentwickelte Organisations-formen sonderpädagogischer Förderung	MBWJK	fortlaufend	Ausgestaltung des Mitwirkungs-auftrags des Schulgesetzes am integrativen Unterricht für die Förderschulen Nutzung der Diagnostik- und Bera-tungskompetenz der Förderschulen Festigung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten (Fachberatung Integration, Fachberatung Autis-mus) durch geeignete Strukturen Mitwirkung im Netzwerk Autismus Erreichen einer höheren Abschluss-quote an bestehenden Förder-schulen gemäß Förderstrategie der Kultusministerkonferenz
Verbesserung der Anschluss-orientierung durch Ausweitung des Normalisierungsprinzips	MBWJK	fortlaufend	Neuregelung der Anmeldung zum Schulbesuch von Schulanfängerin-nen und -anfängern an der zu-ständigen Grundschule (Vorrang Grundschule; Grundschulordnung) Ausweitung der für allgemeine Schulen genehmigten Schulbücher für den Gebrauch an Förderschulen (Neufassung der Verwaltungsvor-schrift) Einführung der Rahmenlehrpläne der Grundschule als Grundlage der individuellen Förderpläne bei son-derpädagogischem Förderbedarf

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Ausweitung der Kooperation von Förderschulen und Schwerpunkt-schulen	MBWJK und MASGFF	fortlaufend	Kooperation der Schulleitungen bei der Entwicklung der schuleigenen Konzepte von Schwerpunktschulen zur Sicherung der Qualität sonder-pädagogischer Förderung Unterstützung der Rückschulung an allgemeinen Schulen insbeson-dere im Zusammenhang mit dem Erwerb der Berufe
Individualisierung der Berufs-wegeplanung auch als Lebens-wegeplanung in der Schule	MBWJK und MASGFF	fortlaufend	Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Wirtschaft im Bereich der Berufswahlvorbe-reitung vom 6. Oktober 2009 Landesprojekt „Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen als Auftrag für die Integrationsfachdienste“
Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung mit dem Ziel der Erlangung der Berufsreife und der beruflichen Orientierung an berufsbildenden Schulen	MBWJK	fortlaufend	Berufsvorbereitungsjahr als Inklusionsinstrument Unterstützung durch Schulsozialarbeit
Barrierefreier und passgenauer Zugang zum lebenslangen Lernen für Menschen mit unterschied-lichen Behinderungen an Volks-hochschulen und Angeboten der Erwachsenenbildung	MBWJK	fortlaufend	Förderung von Modellprojekten des Verbandes der Volkshoch-schulen und der anerkannten Landesorganisationen der Weiter-bildung zur Verbesserung von Barrierefreiheit

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Verbesserte Rechtsstellung behinderter Studierender im Hochschulgesetz	MBWJK	nach Inkrafttreten der Novelle (Herbst 2010 oder 1. Januar 2011)	Neue Regelungen in § 2 (barrierefreies und selbständiges Studium), § 26 (Chancengleichheit in Prüfungsordnung), § 72 (Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung) und § 112a (Beratungsverpflichtung der Studierendenwerke für Studierende mit Behinderung) Hochschulgesetz
Information der Studierendenwerke für Studierende mit Behinderungen	MBWJK	fortlaufend	Faltblatt des Studierendenwerkes Koblenz (in Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der vom Studierendenwerk Koblenz betreuten Hochschulen und den Allgemeinen Studierendenausschüssen) Spezielle Informationen zu „Studieren mit Behinderung" auf den Internetseiten der Studierendenwerke Trier und Mainz
Hilfeangebote für Studierende mit Behinderungen	MBWJK	fortlaufend	Studierendenwerk Trier: Einsatz von Zivildienstleistenden für individuelle Hilfeleistungen Studierendenwerk Vorderpfalz: fachkompetente Beratung für behinderte Studierende ab 2010 vorgesehen Studierendenwerk Kaiserslautern: Unterstützung in der Mensa bei der Essenausgabe und -transport zu einem Tisch Zentraler Service für behinderte Studierende an der Universität Mainz

3.2 Arbeit

A**rtikel 27** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Arbeit und Beschäftigung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Vision

In Rheinland-Pfalz arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Behinderte Menschen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Landesregierung in Rheinland-Pfalz ist demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie auch im Landesdienst zu erhöhen. Dazu müssen die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie von Dienstgebäuden verbessert und Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden, wie das Budget für Arbeit und der Ausbau von Integrationsfirmen.

Dazu wird eine individuelle und passgenaue Förderung behinderter Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung beim Ausbildungs- und Berufsabschluss angestrebt, was unter anderem Barrierefreiheit in Schulen und Weiterbildungsstätten erfordert.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	MASGFF	fortlaufend	Budget für Arbeit Integrationsfachdienste Landesonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Werbung für die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	MASGFF	fortlaufend	Landespreis zur beispielhaften Beschäftigung Stand auf der CeBIT
Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für die Schaffung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz, insbesondere auch kommunale Verwaltungen	MASGFF	fortlaufend	Bei allen Kontakten mit Arbeitgerinnen und Arbeitgebern wird das Thema transportiert.
Image- und Informationskampagne zur positiven Wahrnehmung behinderter Frauen in der Arbeitswelt	MASGFF	fortlaufend	
Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf	MASGFF	fortlaufend	Berufswegekonferenz
Kontinuierliche Förderung von Integrationsfirmen	MASGFF	Fortlaufend	Über 700 behinderte Menschen arbeiten in ca. 70 Integrationsbetrieben
Gleichberechtigte Einbeziehung behinderter Menschen in die arbeitsmarktpolitischen Programme	MASGFF	fortlaufend	
Sicherstellung, dass bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (unter anderem wegen einer Behinderung) stattfinden und dass der allgemeine Zugang zum Projekt gewährleistet ist.	MASGFF	fortlaufend	Die Fördervoraussetzungen sind in den „Kriterien für die Auswahl und Genehmigung von Projekten“ verbindlich festgelegt.
Qualifizierungsoffensive für Besucher der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) für den ersten Arbeitsmarkt	MASGFF	fortlaufend	
Schaffen von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen	MASGFF	fortlaufend	Budget für Arbeit Einzelprojekte im Land, zum Beispiel Außenarbeitsplätze, Virtuelle Werkstatt, Zuverdienstprojekte (primär bei psychisch beeinträchtigten Menschen)

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Weiterentwicklung des Budgets für Arbeit	MASGFF	fortlaufend	Derzeit 126 Budgetnehmerinnen und -nehmer
Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen im Landesdienst und Initiativen für die erhöhte Beschäftigung behinderter Menschen durch • Beibehaltung der überdurchschnittlichen Beschäftigungsquote • Besondere Berücksichtigung der Bewerbung schwerbehinderter Menschen bei Auswahlverfahren • Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Landesprogramme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen • Ausstattung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen unter Berücksichtigung der Förderung des Integrationsamtes • Regelmäßige Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten zum Erlagen von Berufspraxis • Beschäftigung behinderter Auszubildender • Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Information	Staatskanzlei, Landesvertretung und alle Ministerien (Landesregierung)	fortlaufend	2008 wurde die Pflichtquote von 5 % erreicht (5,13 %) Hilfen des Integrationsamtes (Unterstützung bei Beschaffung barrierefreier Arbeitsplatz-Ausstattungen) Nutzung des Budgets für Arbeit Erlass laufbahnrechtlicher Regelungen sowie von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften über Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen gemäß des Neuentwurfs Landesbeamtengesetz Stellenpool für zusätzlich einzustellende schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter
Verbesserung der Barrierefreiheit und Rahmenbedingungen für behinderte Lehrerinnen und Lehrer	MBWJK	fortlaufend	Integrationsvereinbarungen für schwerbehinderte Lehrkräfte mit ständiger Aktualisierung Schaffen eines Einstellungskorridors zur Erleichterung der Einstellung behinderter Lehrkräfte Unterstützung von behinderten Lehrkräften im Unterricht durch technische Hilfsmittel (zum Beispiel Stimmverstärker, Lesehilfen)

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Aktives Einwerben sogenannter Integrationshospitanzen, die behinderten Menschen die Aneignung berufsrelevanter Fähigkeiten ermöglichen und gleichzeitig der beruflichen Orientierung dienen, bei den Integrationsfachdiensten	Landesvertretung	2010	Integrationshospitanzen werden bereits seit Jahren zusammen mit Integrationsfachdiensten organisiert und durchgeführt
Bilden von Netzwerken mit Betrieben im nachgelagerten Bereich und Einführung von Praktika für Menschen mit Behinderung, um die Eignung für einen Arbeitsplatz im Agrarsektor zu prüfen	MWVLW	fortlaufend	
Berücksichtigung der Belange behinderter Bediensteter in der Fortbildung	Staatskanzlei, Landesvertretung und alle Ministerien	fortlaufend	Auswahl barrierefreier Tagungsstätten Berücksichtigung guter Anreisemöglichkeiten für behinderte Menschen bei Auswahl der Tagungsstätten Barrierefreie Fortbildungsangebote im Internet
Schaffen spezieller Ausbildungsgänge im Agrarbereich	MWVLW	fortlaufend	
Berücksichtigung der Grundsätze des SGB IX zur Zusammenarbeit und Kundenorientierung (zum Beispiel Persönliche Budgets) bei den Agenturen für Arbeit, der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung verankern	MASGFF	fortlaufend	Regelmäßige Besprechungen mit den Sozialversicherungsträgern
Praktische Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 13 Abs. 2 SGB IX intensivieren, um die Vernetzung der Sozialversicherungsträger zu verbessern und damit etwaige Doppelstrukturen zu verringern.	MASGFF	fortlaufend	

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Verbesserung der Arbeit der Gemeinsamen Servicestellen (für Rehabilitation und Teilhabe) unterstützen	MASGFF	fortlaufend	Schulungs- und Informationstage für die Gemeinsamen Servicestellen im MASGFF
Ausbau der Unterstützungsstrukturen durch Rehabilitationsträger beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX (BEM)	MASGFF	fortlaufend	Modellprojekt regionales Kooperationsangebot der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei der Gesetzgebung und sonstigen Regelungen zum finanziellen Dienstrecht	FM	fortlaufend	Wahlweise früherer Ruhestandseintritt Erhöhte Altersgrenze für die Berufung in ein Beamtenverhältnis
Beteiligung behinderter Mädchen am Girls' Day	MASGFF	fortlaufend	
Anforderungen zur verstärkten geschlechtsdifferenzierten Datenerhebung in Statistiken zu den Arbeitsmarktzahlen bei der Bundesanstalt für Arbeit einbringen	MASGFF	ab Sommer 2010	
Entwicklung und Erprobung von Konzepten für die personenzentrierte Unterstützung von älteren behinderten Menschen, die aus dem Arbeitsleben ausscheiden, als Grundlage für das Schaffen landesweiter Rahmenbedingungen	MASGFF	fortlaufend	
Öffentlichkeitswirksame Verwendung von (landestypischen) Produkten, an deren Herstellung Menschen mit Behinderung beteiligt waren, zum Beispiel Wein	Landesvertretung	fortlaufend	Wein produziert von den Dürkheimer Werkstätten der Lebenshilfe befindet sich bereits im Ausschank der Landesvertretung

3.3 Wohnen

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Wohnen und Familie** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern

oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Vision

In Rheinland-Pfalz wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Behinderten Menschen steht neben verschiedenen wählbaren kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot von Unterstützungsformen zur Verfügung, die ausgewählt und kombiniert werden können.

Ziele

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz will kurz- bis mittelfristig mehr barrierefreien Wohnraum schaffen (unter anderem durch Verknüpfung von Umbau mit energetischer Modernisierung). Als Voraussetzung dafür müssen die landesbaurechtlichen Bestimmungen zum barrierefreien Bauen und Wohnen präzisiert werden.
Angestrebt wird außerdem, Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen zu reduzieren. Im Hinblick auf das Wohnen mitten in der Gemeinde soll der Auf- und Ausbau ambulanter Unterstützungsstrukturen vorangebracht werden. Plätze in Komplexeinrichtungen sollen durch gemeindezentrierte, kleinere Wohnmöglichkeiten ersetzt werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Schaffen von mehr barrierefreiem Wohnraum im Bestand	FM	fortlaufend	Landesprogramm „Wohnen in Orts- und Stadtkernen“, Förderprogramme Soziale Wohnraumförderung
Ambient Assisted Living (AAL): Entwicklung technischer Systeme, um die Lebensführung und die Rehabilitation älterer und/oder behinderter Menschen positiv zu beeinflussen	MASGFF	fortlaufend	Generationsübergreifendes Wohnen mit Assisted-Living-Komponenten
Bildung und Unterstützung regionaler Beratungsnetzwerke „Barrierefreies Wohnen“	MASGFF	fortlaufend	Beratungsnetzwerke im Rhein-Hunsrück-Kreis und im Donnersbergkreis Informationsveranstaltung und Flyer zur Finanzierung von Wohnraumanpassung
Förderung der Inklusion behinderter Menschen im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ (Barrierefreiheit, sozialräumliche Entwicklung)	ISM	Abstimmung Ende 2010	
Kampagne „Unser Ener“ mit Maßnahmen zur barrierefreien Gebäudeanpassung verbinden	MUFV	fortlaufend	Wettbewerb „Unser Ener“
Umsetzung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), dass das bisherige Heimgesetz in Rheinland-Pfalz ersetzt. Entwicklung der entsprechenden Verordnungen und Werben für die Teilhabe behinderter Menschen am Leben der Gemeinschaft.	MASGFF	fortlaufend	Das Gesetz wurde am 9. Dezember 2009 verabschiedet und ersetzt das bisherige auf Bundesebene geltende Heimgesetz. Kern des Gesetzes ist die verstärkte Teilhabe behinderter Menschen am Leben der Gemeinschaft. Zudem werden dadurch alternative Wohnformen für behinderte und ältere Menschen gestärkt.

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Gemeinsame Koordination des Prozesses zur Reform der Eingliederungshilfe mit Niedersachsen bei der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)	MASGFF	fortlaufend	Förderung des personenzentrierten Ansatzes und der Inklusion
Einsatz des Landes Rheinland-Pfalz für ein einkommens- und vermögensunabhängiges Gewähren von Fachleistungen im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe unter anderem in der Bund-Länder Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“	MASGFF	fortlaufend	Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit sind einkommens- und vermögensunabhängig
Entwicklung von Modellen zur verstärkten Förderung ambulanter Hilfen im Vergleich zu stationären Hilfen	MASGFF	fortlaufend	
Durchführen von Zukunftsprozessen zur Umwandlung von Behinderteneinrichtungen	MASGFF	fortlaufend	Zukunftskonferenzen in den Einrichtungen der • Kreuznacher Diakonie • Heime Scheuern • Bethesda Landau • ZOAR Rockenhausen • Lebenshilfen • Caritas Speyer
Beratung von Einrichtungen und Betroffenen zur Veränderung von Strukturen im Bereich des Wohnens für behinderte Menschen	MASGFF	fortlaufend	Umsetzung des LWTG
Unterstützung von integrativen Wohnprojekten von behinderten und nichtbehinderten Menschen und Stärkung differenzierter Wohnformen für behinderte und ältere Menschen	MASGFF	fortlaufend	Wohnprojekte unterschiedlicher Träger unter anderem durch die Verabschiedung und Umsetzung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Förderung der Nutzung persönlicher Budgets	MASGFF	fortlaufend	Derzeit gibt es nahezu 4.000 Budgetnutzerinnen und -nutzer in Rheinland-Pfalz
Kontinuierliche Weiterentwicklung der Individuellen Teilhabeplanung im Sinne der Menschen mit Behinderungen	MASGFF	fortlaufend	Regelmäßige Thematisierung beim Treffen der Heimbeiräte und der Werkstatträte Informationen in leichter Sprache Ständige Gespräche mit den Kommunen und Kommunalen Spitzenverbänden sowie das Bemühen des Landes, das Teilhabeverfahren im Rahmenvertrag festzuschreiben
Veränderung der Rahmenbedingungen in den verschiedenen Elementarbereichen zur Stärkung des personenzentrierten Ansatzes durch eine Rahmenvereinbarung	MASGFF	fortlaufend	Landesrahmenvereinbarung (auch für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen)
Einsatz des Landes Rheinland-Pfalz für die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen, um ihre Kinder gleichberechtigt erziehen zu können	MASGFF	fortlaufend	
Sensibilisierung der Zuständigen für die Belange behinderter Eltern und deren Möglichkeiten	MASGFF	fortlaufend	
Initiativen zur Verbesserung der Sozialraumplanung	MASGFF	fortlaufend	

3.4 Kultur, Freizeit und Sport

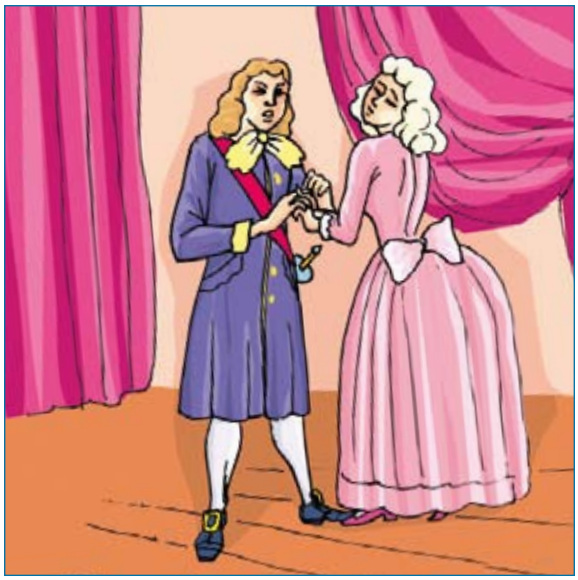

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten

teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

In Rheinland-Pfalz sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Landesregierung in Rheinland-Pfalz ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, in den Bereichen Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport:

Im Kulturbereich wird der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen ebenso angestrebt wie die barrierefreie Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen. Notwendig sind regelmäßige Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kulturbereich für die Belange behinderter Menschen.

Im Bereich des Naturschutzes ist es das Bestreben, Menschen mit Behinderung an der Natur teilhaben zu lassen und soweit wie möglich „Natur pur" erlebbar zu machen. Dazu soll die Partizipation von Menschen mit Behinderung bei Naturschutzmaßnahmen und -projekten gefördert werden.

Der barrierefreie Ausbau der Tourismusangebote in Rheinland-Pfalz ist ebenso Ziel wie die Einbeziehung behinderter Menschen in Sportvereine.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Verbesserung der Barrierefreiheit bei der Nutzung der Medien, wie zum Beispiel durch mehr Gebärdensprachdolmetscher, Untertitel und Audiodeskription von Filmen, sowie der Internetauftritte	Staatskanzlei	fortlaufend	Einsatz für die Aufnahme von Barrierefreiheit im Rundfunkstaatsvertrag
Abfrage spezieller Bedürfnisse von behinderten Menschen auf der Einladung (Karte oder E-Mail) zu Veranstaltungen (zum Beispiel Gebärdendolmetscher/in, Induktionsanlage bzw. Hörgeräte für schwerhörige Menschen, Veranstaltungsmobiliar)	Staatskanzlei, Landesvertretung und alle Ministerien	fortlaufend	Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern beim Neujahrsempfang des Ministerpräsidenten
Barrierefreier Zugang zu Kultureinrichtungen sowie die barrierefreie Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen im Kulturbereich	MBWJK	fortlaufend	Integrierte Rollstuhlrampe (Eingang Großes Haus, Staatstheater Mainz) Referenz Landesmuseum Mainz: • Blindenleitstreifen zur Kasse • Kostenfreie Ausleihe von Rollstühlen und Klapphockern • Rollstuhllift zum Sonderausstellungsbereich • Barrierefreie Erreichbarkeit aller Räumlichkeiten • Führungen für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte Menschen • Audioguides für sehbehinderte und blinde Menschen

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
			• Videoguides mit den Highlights der Ausstellung in deutscher Gebärdengesprache • Abgestimmter Medieneinsatz für unterschiedliche Beeinträch-tigungen (Rollstuhlfahrer, Hör-behinderte, Sehbehinderte, Blinde) • Barrierefreier Internetauftritt • Begreifbare Objekte (Hands-on) in jedem Raum, die verschiedene Sinne ansprechen • Hörstationen anfahrbar für Rollstuhlfahrer, barrierefrei bedienbar
Barrierefreiheit historischer Ge-bäude des Landes weiter umsetzen: • Festung Ehrenbreitstein • Bahnhof Rolandseck	FM	• 2008 - 2012 • 2010 - 2011	Entrée-Wettbewerb mit Planung zur Barrierefreiheit bei histori-schen Gebäuden des Landes Barrierefreier Umbau des Hambacher Schlosses
Regelmäßige Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kultureinrichtungen für die Belange behinderter Menschen	MBWJK	fortlaufend	Mitarbeiterschulung in Form von Begehungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in regelmäßigen Bespre-chungen auf die besonderen Be-lange von behinderten Menschen hingewiesen
Förderung behinderter Künstlerinnen und Künstler	MASGFF	fortlaufend	Herausgabe des Kalenders „Be-hinderte Menschen malen“ und Organisation von Ausstellungen
Erstellen eines Konzepts „Barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz“ 2009 - 2011	MWVLW	2009 - 2011	

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Sanierung und Modernisierung von Tourismusinformationen im Rahmen des Konjunkturprogramms II – Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit	MWVLW	fortlaufend	17 Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Tourismusinformationen wurden im Rahmen des Konjunkturprogramms bewilligt
Bundesgartenschau BUGA 2011 vorbildlich barrierefrei gestalten	MASGFF und ISM	bis 2011	Regelmäßige Besprechungen für eine barrierefreie Bundesgartenschau Koblenz unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen Einbindung des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen in die interministerielle Lenkungsgruppe
Umweltbildungszentren und Informationszentren barrierefrei ausbauen	MUFV	fortlaufend	Walderlebniszentrum Soonwald Bienwaldinformationszentrum in Steinfeld
Projekte zum barrierefreien Naturerleben (stärkere Berücksichtigung bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch geeignete Standortwahl/Topographie und entsprechende Wegoberflächen und gegebenenfalls Leitsysteme)	MUFV	fortlaufend	Barrierefreier Naturerlebnispfad Eiswoog Naturerleben von Rollstuhlnutzerinnen und -nutzern am See (Rollstuhlrampe) und auf dem See (Lift für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer) Barrierefreier Baumwipfelpfad in Fischbach bei Dahn
Förderung von Projekten der Selbsthilfeorganisationen für behinderte Menschen und der Naturschutzorganisationen zum Naturerleben und zur Naturpädagogik	MUFV	fortlaufend	Fragen der Barrierefreiheit und Angebote für besonders zu fördernde Zielgruppen sind Bestandteil des verwaltungsinternen Fortbildungsprogramms des Forstlichen Bildungszentrums
Barrierefreie Besucherlenkung in Naturerholungs- und Naturerlebnisräumen	MUFV	fortlaufend	

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Einbeziehung behinderter Menschen bei betreuten Angeboten der forstlichen Umweltbildung (zum Beispiel Integration von Förderschulen in das reguläre Angebot) und gezielte Ansprache durch spezifische Angebote	MUFV	fortlaufend	„Wald macht Schule“, Waldjugendspiele, „Treffpunkt Wald“
Einbeziehung behinderter Menschen bei der Planung von Naturschutzmaßnahmen und -projekten	MUFV	fortlaufend	Barrierefreier Naturerlebnispfad Eiswoog (Naturpark Pfälzerwald)
Barrierefreiheit von Badeseen/ beim Freizeitangeln verbessern	MUFV		Barrierefreier Naturerlebnispfad am Eiswoog
Angaben zu Barrierefreiheit im Badegewässeratlas und in der Gewässerwanderwegeinformation aufnehmen	MUFV		
Geoinformationssystem RadWanderland: Infos zu Barrierefreiheit ausbauen und gegebenenfalls Erweiterung des Tourenplaners durch behindertenspezifische Informationen	MWVLW	fortlaufend	
Behinderte Menschen in Sportvereine und Sportunterricht einbeziehen – Schulung und Information für Ehrenamtliche sowie Lehrerinnen und Lehrer	MBWJK und ISM	fortlaufend	Projekt „Die Schule rollt“
Programm zur Barrierefreiheit von Sportstätten	ISM	fortlaufend	TV Mainz-Mombach: barrierefreie Zugänglichkeit der Sporthalle
Förderung der Special Olympics	ISM	fortlaufend	

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Förderung des Behindertensports	ISM	fortlaufend	Förderung und Auszeichnung der Sportlerinnen und Sportler der Paralympics Landesjugendspiele für blinde, seh- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche Landessport- und -spielfest für Menschen mit geistiger Behinderung
Förderung der Bundesjugendspiele für behinderte Menschen	ISM	fortlaufend	
Anregung bzw. Durchführung einer Veranstaltung im bzw. zum Themenkomplex „Kunst und Behinderung“ im Bereich der Landesvertretung	Landesvertretung	noch offen	
Erweiterung der Begegnungsmöglichkeiten behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher	MASGFF und MBWJK	fortlaufend	Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Sportvereinen, Musikvereinen, Jugendorganisationen Durchführung gemeinsamer Freizeiten behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher
Kinderfreundliche Umwelt – Barrierefreiheit im Teilprojekt „Spielleitplanung“	MUFV	fortlaufend	Bei der Durchführung der Spielleitplanung wird im Rahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und anderen das Differenzierungsmerkmal „Behinderung/Barrierefreiheit“ zugrunde gelegt
Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Angeboten und Veranstaltungen für Migrantinnen und Migranten	MASGFF	fortlaufend	

3.5 Gesundheit und Pflege

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Gesundheit** regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Vision

In Rheinland-Pfalz können behinderte Menschen wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

Ziele

Das Ziel der Landesregierung ist, möglichst eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen. Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wollen wir aufrecht erhalten und weiter entwickeln. Außerdem werden wir die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung stärken und die Selbsthilfeförderung auf hohem Niveau fortsetzen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Assistenz und Pflege behinderter und älterer Menschen	MASGFF	fortlaufend	Initiative „Menschen pflegen“ Pflegestammtische
Einbeziehung der Betroffenen in die Aktivitäten im Gesundheitswesen im Rahmen einer Initiative auf Bundesebene im Zuge der nächsten Gesundheitsreform	MASGFF	fortlaufend	Trialog (Beteiligung von Profis, Erfahrenen und Angehörigen) als Grundprinzip aller Planungen und Vorhaben sowie der Gremienbesetzung (unter anderem Landespsychiatriebeirat), Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern, Mitberatungsrecht im • Beirat zur elektronischen Gesundheitskarte • Schlichtungsausschuss der Landes(zahn)ärztekammer (Behandlungsfehler), • Ethikkommission der Landesärztekammer (klinische Studien) • Zulassungsausschuss/ Landesausschuss
Initiativen für barrierefreie Arztpraxen – Umsetzung einer Zielvereinbarung	MASGFF	fortlaufend	
Bei den Beurteilungen der Projektideen für die Gesundheitswirtschaft wird immer die Barrierefreiheit als Kriterium mit einbezogen	MASGFF	fortlaufend	

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Förderung der Barrierefreiheit in Krankenhäusern	MASGFF	fortlaufend	Umbauten im Rahmen des Konjunkturprogramms (zum Beispiel Trier-Ehrang); Umbauten im Rahmen der regulären Investitionsförderung (zum Beispiel Kaiserslautern)
Entwurfserstellung einer Rahmenvereinbarung zum Thema „Betreuung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus"	MASGFF	Wird zur Zeit im Vorstand der Landeskrankenhausgesellschaft diskutiert	
Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen in der Krankenhausversorgung im Rahmen der Novellierung des Krankenhausgesetzes	MASGFF	Inkrafttreten geplant am 1. Januar 2011	
Verbesserung der Assistenz behinderter Menschen im Krankenhaus sowie der Anstoß und die Moderation von Gesprächen zur persönlichen Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung	MASGFF	fortlaufend	Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (seit 31.7.09): Mitnahme und Weiterbeschäftigung der eigenen Assistenzkraft bei Krankenhausaufenthalt im Rahmen des Arbeitgebermodells (Bundesgesetz) Zusatzentgelte bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme von Begleitpersonen (Bundesregelung im DRG-System, Möglichkeit der Zusatzentgelte für besonders pflegebedürftige Menschen mit schwersten Behinderungen)
Sensibilisierung von Akteuren im Gesundheitswesen für die Belange behinderter Menschen, zum Beispiel der Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern im Rahmen einer Veranstaltung mit dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen	MASGFF	2011	

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Verbreitung von Informationen zu Gesundheitsfragen in leichter Sprache und auf barrierefreien Internetseiten	MASGFF	fortlaufend	Landeszentrale für Gesundheitsförderung mit Informationen zur Bewegung in Altenheimen; Informationsmaterialien in leichter Sprache (Folsäure, Prävention plötzlicher Säuglingstod etc.)
Stärkung der Eltern behinderter Kinder im Rahmen des Projektes „Hebammen und andere Gesundheitsberufe beraten Familien“	MASGFF	fortlaufend	
Einbeziehung der Belange behinderter Menschen in der Sexualberatung	MASGFF	fortlaufend	
Kontinuierliche Verbesserung der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen durch: • Weiterentwicklung niedrigschwelliger Angebote für psychisch kranke Menschen vor Ort • Gremienarbeit • Entwicklung von Leitlinien im Landespsychiatriebeirat • Planung der stationären und teilstationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Krankenhausangebote, der Angebote in der forensischen Psychiatrie und im komplementären Bereich • Weiterentwicklung einer gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen/ Behinderungen • Förderung der Selbsthilfe und der Angehörigenarbeit einschließlich Kinder psychisch kranker Eltern • Kritische Begleitung der Entwicklung des neuen Entgeltsystems für die Psychiatrie in Kooperation mit der Aktion Psychisch Kranke (AKP)	MASGFF	fortlaufend	Initiative „Bündnisse gegen Depression in Rheinland-Pfalz“ Projekt „Kinder psychisch kranker Eltern“ Tagesstättenprojekt, Modellprojekt Essstörungen, Verbesserung psychotherapeutische Versorgungssituation von Migrantinnen und Migranten (AG Migration und seelische Gesundheit) Projekt „Mobile Fachteams“, Verbesserung der ambulanten Versorgung

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Abbau der stationären Versorgung psychisch kranker Menschen in Heimen zugunsten ambulanter Unterstützungsmaßnahmen	MASGFF	fortlaufend	Mitwirkung bei der Veranstal-tungsreihe des Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen „Raus aus dem Heim – aber wie?“
Stärkung der Sozialraumorientierung für ein barrierefreies Leben psychisch kranker Menschen in der Gemeinde	MASGFF	fortlaufend	Initiative „Bündnisse gegen Depression in Rheinland-Pfalz“
Förderung von Selbsthilfegruppen/ Selbsthilfekontaktstellen im Gesund-heitswesen, unter anderem Selbst-hilfe psychisch kranker Menschen	MASGFF	fortlaufend	Vielfältige Selbsthilfeförderung/ Zusammen-arbeit mit dem Lan-desverband Psychiatrieerfahrener und dem Verband der Angehörigen psychisch kranker Menschen

3.6 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Gleiche Anerkennung vor dem Recht** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Um-

stände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Zugang zur Justiz** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Freiheit und Sicherheit** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die Artikel 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Artikel 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) und Artikel 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

Vision

In Rheinland-Pfalz werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an. Eine gesetzliche Betreuung dient der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Landesregierung ist die gleiche Anerkennung vor dem Recht (inklusiver Zugang zur Justiz) sowie das gleichberechtigte Recht auf Freiheit und Sicherheit. Dazu gehören: verbesserter Schutz und Hilfe bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie allgemein der Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Menschen mit Behinderung, besonders in Gefahrensituationen, barrierefreier Zugang zur Justiz, Recht auf Elternassistenz.

Außerdem strebt die Landesregierung an, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Belange behinderter Menschen zu fördern. Sie will die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen steigern, indem sie Tabus über Behinderungen abbaut und Diskriminierungen bekämpft.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Zielvereinbarung „Behinderte Menschen und Polizei – Vertrauen, Transparenz und Sicherheit“	ISM und MASGFF	2010	Veranstaltung zu Präventionsthemen für behinderte Menschen, Thementag für Polizeinachwuchs in der Ausbildung
Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz auf die Einbeziehung behinderter Menschen vorbereiten – Maßnahmenprogramm	ISM	fortlaufend	Notruffax für behinderte Menschen über die Notrufnummer 112
Sicherung struktureller Mindestvoraussetzungen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen Unterstützung bei der weiteren Umsetzung von Kinderrechten in teilstationären und stationären Einrichtungen für Minderjährige mit Behinderungen, zum Beispiel Partizipation	MASGFF	fortlaufend	
Stärkung des Rechts auf gleichgeschlechtliche Assistenz	MASGFF	fortlaufend	
Förderung der Verbreitung von Informationen gegen sexuellen Missbrauch durch Fortbildungen in Behinderteneinrichtungen und Faltblätter in einfacher Sprache für alle zwölf Frauennotrufe	MASGFF	fortlaufend	Faltblatt des Frauennotrufs

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Bewusstseinsbildung über die Belange behinderter Menschen im Bereich der Justiz	JM	fortlaufend	Ausstellung der Staatsanwaltschaft Mainz: „Sehen – Fühlen – Bilder sprechen“ mit der Lebenshilfe
Verbesserung der Kommunikation von behinderten Menschen mit der Justiz	JM	fortlaufend	Betreuung und Unterstützung behinderter Menschen durch Zeugenkontaktstellen Hinwirken auf Auflage des bundes-einheitlichen Merkblatts über Rechte von Verletzten und Ge-schädigten in Strafverfahren in Braille-Schrift
Berücksichtigung der besonde-ren Hilfsbedürftigkeit behinderter Menschen bei der Anwendung opferschutzrechtlicher Verfahrens-vorschriften	JM	fortlaufend	Sensibilisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Besprechungen und Fortbildung
Bewusstseinsbildung über und weitgehende Vermeidung von frei-heitsentziehenden Maßnahmen	MASGFF	fortlaufend	Rheinland-pfälzische Leitlinien zum Umgang mit Zwangsmaßnah-men (von den Kliniken entwickelt) – Vorstellung und Diskussion im Landespsychiatriebeirat
Kontinuierliche Fortbildung zur Vermeidung bzw. Aufhebung unnötiger freiheitsentziehender Maßnahmen	JM	fortlaufend	Der Rechtsstatus behinderter Menschen in Gesetzen und Ver-fahrensordnungen ist Themen-schwerpunkt im Austausch mit der französischen Richterschule
Unterstützung sowie Fort- und Weiterbildung von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern	MASGFF und JM	fortlaufend	Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten, Fachtagungen für Betreuerinnen und Betreuer
Qualitäts- und Leistungsverein-barungen für Betreuungsvereine unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit	MASGFF	ab 2010	Regelung im Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts
Kontinuierliche Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schwangerschaftskonflikt-beratung zum Thema Behinderung	MASGFF	fortlaufend	

3.7 Interessenvertretung

Artikel 4 Absatz 3 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben** regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Vision

In Rheinland-Pfalz gibt es flächendeckend Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit

Behinderung ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Sie sind besonders in Gremien der Kommunen und des Landes vertreten. Die Selbsthilfe behinderter Menschen ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

Ziele

Behinderte Menschen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Dabei arbeitet die Landesregierung eng zusammen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen, den Verbänden behinderter Menschen, mit den kommunalen Beiräten und Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen von stationären Einrichtungen und Werkstattbeiräten. Das kurz- und mittelfristige Ziel der Landesregierung ist das Empowerment, die Stärkung behinderter Menschen, vor allem behinderter Frauen und Mädchen. Dazu bezieht sie die Behindertenselbsthilfe in den Umsetzungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention mit ein und unterstützt die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darin, die (politische) Partizipation behinderter Frauen und Mädchen zu verbessern.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreie Wahllokale einrichten und darüber informieren	ISM	vor Landtagswahl 2011	Hinweisschreiben an Kommunen, Einsatz von Hilfspersonen, Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler
Broschüre zu Wahlen in leichter Sprache	ISM	vor Landtagswahl 2011	Erarbeiten einer Information unter dem Thema „Wahlen in leichter Sprache“, Erstellen eines Flyers
Berücksichtigung behinderter Menschen und ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer bei Ehrungen und Preisverleihungen des Landes	Staatskanzlei	fortlaufend	Landesverdienstorden Brückenpreis – Der Preis des Ministerpräsidenten für Integration durch bürgerschaftliches Engagement; Kategorie „Bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit und ohne Behinderung“ Rheinland-pfälzischer Selbsthilfepreis der Ersatzkassen in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützung in Rheinland-Pfalz (LAG KISS Rheinland-Pfalz) und der Staatskanzlei (Leitstelle Bürgergesellschaft und Ehrenamt)

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Übernahme von Schirmherrschaften für Organisationen und Veranstaltungen behinderter Menschen	Staatskanzlei	fortlaufend	Veranstaltung zum Tag der Gehörlosen im Jahr 2008 Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten bei „action benni & co." sowie bei der Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus
Unterstützung von Initiativen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung bei Terminen des Ministerpräsidenten	Staatskanzlei	fortlaufend	Eröffnung des Integrationsbetriebs Hotel Kurpfalz in Landau am 22. März 2009 Empfang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der „Rollitour 2009 Marburg-Marseille", mit der junge Menschen im Rollstuhl auf ihre Schwierigkeiten im Alltag aufmerksam machten, im August 2009 Besuch des Bundespräsidenten bei der Integrationsfirma Bürgerservice gGmbH in Trier auf Vorschlag des Ministerpräsidenten am 18. Februar 2010
Die Zivilgesellschaft in die Politik für Menschen mit Behinderungen der Landesregierung einbeziehen	MASGFF	fortlaufend	Mitwirkung des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen bei Grundsatzfragen in der Politik der Landesregierung für Menschen mit Behinderung Zusammenarbeit mit den Verbänden behinderter Menschen, zum Beispiel Treffen des Netzwerks Gleichstellung und Selbstbestimmung mit Staatssekretärinnen und -sekretären
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements behinderter Menschen und ihrer Angehörigen	Staatskanzlei	fortlaufend	Einbeziehen von Interessenverbänden und Selbsthilfeorganisationen beim Rheinland-Pfalz-Tag, beim Ehrenamtstag und beim Kinderfest des Ministerpräsidenten

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen bei konkreten Gesetzgebungsverfahren und der Erarbeitung von Verordnungen	MASGFF	fortlaufend	Landeswohnformen- und Teilhabegesetz (LWTG) Landesgesetz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften (LVVG) Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)
Unterstützung der Einrichtung kommunaler Behindertenbeauftragter und -beiräte und regelmäßiger Austausch und Fortbildung für die Beauftragten und Beiräte	MASGFF	fortlaufend	Preis für kommunale Behindertenbeauftragte und -beiräte und zweimal jährlich stattfindende Veranstaltungen
Stärkung der Interessenvertretungen behinderter Menschen in den Werkstätten und Wohnheimen für behinderte Menschen	MASGFF	fortlaufend	Regelmäßige Treffen und Erfahrungsaustausch mit den Werkstatträten und den Heimbeiräten Vereinbarung zur Finanzierung der Werkstatträte mit den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen
Beratung und Vernetzung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen mit anderen Antidiskriminierungsverbänden (Selbstorganisationen)	MASGFF	vorerst bis Ende 2010	Moderierter Vernetzungsprozess im Rahmen der Umsetzung des Landesintegrationskonzepts
Einbeziehung behinderter Menschen bei Prozessen der Bürgerbeteiligung	Staatskanzlei	bis 2012	Bürgerbeteiligung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform (Bürgerkongresse, Planungszellen, Befragungen) 2008 und 2009 Bürgerbeteiligung bei der Entwicklung der trinationalen Metropolregion Oberrhein (Bürgerforen)
Durchführung und Unterstützung von Empowermentkursen zur Selbstvertretung behinderter Menschen unter besonderer Berücksichtigung behinderter Frauen	MASGFF	2010	Veranstaltung „Lauter starke Frauen“ des Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen Mainz am 8. Februar in Mainz-Finthen

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Bearbeitung von Eingaben behinderter Menschen und ihrer Angehörigen	Landesvertretung und alle Ministerien	fortlaufend	Beim Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen wurden im Jahr 2009 über 350 Eingaben schriftlich beantwortet, dazu kommen ca. 500 E-Mail Eingaben und viele Anrufe
Förderung des Austauschs behinderter Frauen in Rheinland-Pfalz: Koordinations- und Beratungsstelle für behinderte Frauen in Rheinland-Pfalz (KOBRA)	MASGFF	fortlaufend	Koordinations- und Beratungsstelle für behinderte Frauen in Rheinland-Pfalz (KOBRA) beim Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen Mainz
Vertretung behinderter Frauen in Gremien der Landesregierung	MASGFF	fortlaufend	Marita Boos-Waidosch als Vertreterin des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen Mitglied im Landesfrauenrat
Förderung der Mitarbeit behinderter Migrantinnen und Migranten in Integrationsbeiräten	MASGFF	fortlaufend	
Förderung des Empowerments und des Peer Counseling behinderter Menschen (mit Migrationshintergrund)	MASGFF	fortlaufend	Beratungsarbeit des Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen Mainz
Berücksichtigung der Belange von Migrantinnen und Migranten mit Behinderung bei Gesetzesinitiativen	MASGFF	Bis Ende 2010 (Vorlage von Empfehlungen der Enquetekommission)	Mitwirkung in der Enqutekommission „Integration und Migration in Rheinland-Pfalz“
Beratung und Unterstützung von Behindertenverbänden, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Bürgern, etc. für die Bereiche Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht	MASGFF	fortlaufend	

3.8 Mobilität und Barrierefreiheit

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Barrierefreiheit** regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Mobilität** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vision

In Rheinland-Pfalz sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

Das mittelfristige Ziel der Landesregierung ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit als Ziel bei allen Baumaßnahmen des Landes, Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Land bezuschussten Baumaßnahmen, Barrierefreiheit der Dienstgebäude,

Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Außerdem wird angestrebt, die Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs, der Bahnsteiganlagen und deren Zugang schrittweise barrierefrei zu gestalten.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Konsequente Bindung der Mittelvergabe an eine barrierefreie Gestaltung	Staatskanzlei, Landesvertretung und alle Ministerien	fortlaufend	Barrierefreie Umsetzung des Konjunkturprogramms Ministerratsbeschluss zur Barrierefreiheit von 2007
Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Rahmen der Novellierung der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ für Zuwendungen (ZBau) zu § 44 LHO (Nachweis der barrierefreien Herstellung und Instandhaltung)	FM	2010	
Konjunkturpaket II zur Umsetzung von Barrierefreiheit weiter nutzen – Überwachung der Einhaltung	FM	2010 - 2011	Barrierefreie Zugänge zu Touristinformationen Aufzüge an Schulen Neubau einer Produktionshalle mit Schaffung neuer Arbeitsbereiche zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (Bürgerservice Trier) etc.
Bei Neuausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge in Abstimmung mit Behindertenorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen auf die Belange der behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Reisenden abstimmen	MASGFF und MWVLW	fortlaufend	Kriterienkatalog für barrierefreie Schienenfahrzeuge des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen Planungen des Zweckverbands Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (www.zspnv-sued.de)
Bahnsteiganlagen in Abhängigkeit von der Beteiligung der jeweiligen Kommunen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel barrierefrei ausbauen	MWVLW	fortlaufend	

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Weiterentwicklung des bei den Schienenzweckverbänden bereits teilweise eingerichteten Kapitels „Barrierefreiheit“ auf der Homepage	MWVLW	fortlaufend	
Aktualisierung der Bestimmungen zum barrierefreien Bauen in der Landesbauordnung im Zuge der anstehenden Gesetzesnovelle	FM	2010	
Rechtsetzung zur Barrierefreiheit in Regeln für Arbeitsstätten vorantreiben Einbringung entsprechender Forderungen im Ausschuss für Arbeitsstätten auf Bundesebene	MASGFF	2 Jahre	
Kontinuierliche Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Dienstgebäuden und der Barrierefreiheit der Angebote der Verwaltung	Staatskanzlei, Landesvertretung und alle Ministerien	fortlaufend (bis 2011 24 von 26 Finanzämtern)	Barrierefreier Umbau der Staatskanzlei Barrierefreie Umgestaltung der Gebäude des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz und Koblenz Finanzamt Kaiserslautern
Kontinuierlicher Ausbau der barrierefreien Infrastruktur durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	FM	fortlaufend	Landesmuseen Trier und Mainz
Fachhochschule für Finanzen und Landesfinanzschule Edenkoben barrierefrei um- und ausbauen	FM	2009 - 2011	
Polizeidienststellen barrierefrei ausbauen	ISM und FM	fortlaufend	Polizeipräsidium Westpfalz, Polizeiinspektion Germersheim, Polizeiinspektion Betzdorf, Polizeidienststellen Pirmasens, Polizeiinspektion Frankenthal

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich der Justiz durch: • Übersetzung von Gesetzen und Verordnungen in „leichte Sprache“ • bauliche Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung • Belehrung über Ansprüche auf Übermittlung von Dokumenten in einer für behinderte Menschen wahrnehmbaren Form nach der Zugänglichkeitsmachungs-verordnung	JM Alle Ministerien (bei „Leichte Sprache“)	fortlaufend	Diverse Baumaßnahmen Beabsichtigte Übersetzung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG in leichte Sprache sowie der noch zu erlassenden Verordnungen (auch als Voraussetzung für Schulungen von Bewohnerbeiräten)
Unterstützung beim Abschluss von Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit zwischen Verbänden behinderter Menschen und Wirtschaft durch: • Unterstützung der Verbände und deren Servicestelle Zielvereinbarung, • Moderation von Zielvereinbarungsprozessen, • Zusammenarbeit mit dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit	MASGFF	fortlaufend	Zielvereinbarungen mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Globus- und Edeka-Einkaufsmärkten und Bus-Shuttle Flughafen Hahn
Im Bauforum und Dialog Baukultur das Thema Barrierefreiheit weiter behandeln (zum Beispiel Denkmalschutz und Barrierefreiheit)	FM	fortlaufend	Bauforum: Forschungsprojekt „Aufzug statt Auszug – wirtschaftliche Lösungen für den Wohnungsbestand“ Veranstaltungsreihe des zb: zentrumbaukultur „Barrierfrei Bauen und Wohnen“

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Informationsmaterial zur Umsetzung von Barrierefreiheit erstellen und aktualisieren (rechtliche Grundlagen, Verkehr, Zielvereinbarungen etc.)	MASGFF	fortlaufend	Webseite www.barrierefrei.rlp.de Handreichungen „Rechtliche Grundlagen der Barrierefreiheit“ und „Barrierefreiheit bei Nahverkehrsplänen“ Planungshilfe Barrierefrei Bauen (FM und MASGFF), Überarbeitung beabsichtigt Infobroschüre „Barrierefreie Veranstaltungen“
Entwickeln und bekannt machen eines einheitlichen Signets „Barrierefreies Rheinland-Pfalz“ – Verzahnen mit dem Eurecard/Eurewelcome-Projekt und der Initiative zu barrierefreiem Tourismus	MASGFF und MUFV	ab 2010	
Wettbewerb und Ausstellung zu „Universal Design“ der Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen + Wohnen in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Mainz und der Handwerkskammer Rheinhessen	MASGFF	2010	
Veranstaltungsreihe „Barrierefreies Rheinland-Pfalz“ – Schulung zum Schwerpunkt Verkehr	MASGFF	ab 15. April 2010	Erste Schulung im November 2009 in Kaiserslautern
Bewusstseinsbildung für barrierefreie Produkte	MUFV	Juni 2010	Aktion im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung der Verbraucherzentrale zum Thema Telefone und Handys für Senioren
Barrierefreie Gestaltung von Beratungsstellen, Häusern der Familie und Mehrgenerationenhäusern etc.	MASGFF	fortlaufend	
Verstärkte Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen der Studierendenwerke	MBWJK	fortlaufend	Mensen in Kaiserslautern, Neubau der Mensa der FH Mainz Wohnheime der Studierendenwerke mit barrierefrei ausgestatteten Zimmern und Appartements

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Ergänzung der staatlichen Ermächtigung für Schulen des Gesundheitswesens um einen Passus „Barrierefreiheit“ möglichst unter Bezug auf Regelungen zu Arbeitsstätten in der Landesbauordnung	MASGFF	befindet sich in Prüfung	
Ergänzung der staatlichen Ermächtigung für Weiterbildungsstätten des Gesundheitswesens nach dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen um einen Passus „Barrierefreiheit“ möglichst unter Bezug auf Regelungen zu Arbeitsstätten in der Landesbauordnung	MASGFF	befindet sich in Prüfung	
Sensibilisierung der Gewerbeaufsicht für die Belange von Menschen mit Behinderungen	MASGFF	fortlaufend	Vorstellung auf großen Dienstbesprechungen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen und Besprechungen der Gewerbeaufsicht

3.9 Barrierefreie Kommunikation und Information

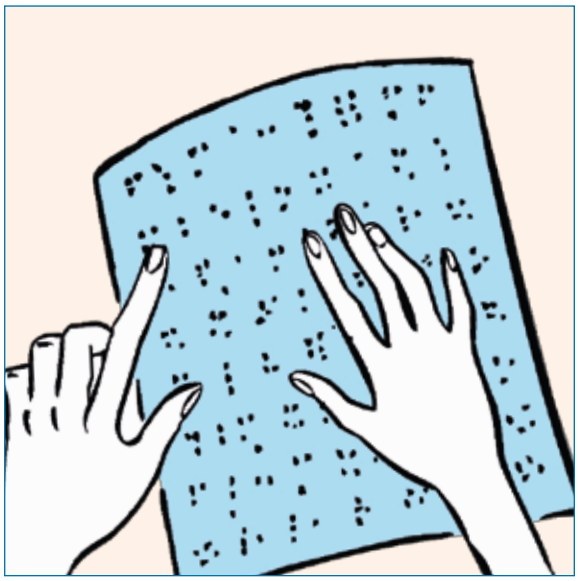

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Barrierefreiheit** regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Meinung und Information** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Vision

In Rheinland-Pfalz können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung. Zeitungen sind auch zum Hören da und akustische Ansagen sind auch lesbar. Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

Ziele

Das mittelfristige Ziel der Landesregierung ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und über barrierefreie Angebote zu informieren (beispielsweise Informationen zu barrierefreien Zugverbindungen und Bahnsteiganlagen).

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständig-keiten	Zeitlicher	Gute Beispiele
Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internet-auftritt und Publikationen Anpassung des Intranets an neue Corporate Identity der Landes-regierung und entsprechende Be-rücksichtigung der Barrierefreiheit	Staats-kanzlei, Landes-vertretung und alle Ministerien	fortlaufend	Internetauftritt der Landesregie-rung: Auswahl von Schriftgrößen; klare Strukturen; Videoclips mit Gebärdensprache für Gehörlose; Textgestaltung für den Einsatz von Screen-Reader
Barrierefreie Verwaltung – Neu-auflage und Aktualisierung der Broschüre	ISM und MASGFF	2010, 2011	
Förderung der Verwendung bürger-naher und leichter Sprache	Landesver-tretung und alle Ministe-rien	fortlaufend	Gemeinsame Tagung des Netz-werks leichte Sprache mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Optimierung der Arbeit der Gebärdensprachdolmetscherdienste und -vermittlungen	MASGFF	2010	Gebärdensprachdolmetscher-dienste und -vermittlungen ver-schiedener Träger in Rheinland-Pfalz
Stärkung des personenzentrierten Ansatzes im Bereich der Unter-stützten Kommunikation – Ausbau des Netzes von Beratungsstellen	MASGFF	fortlaufend	Vereinbarung zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern (im Abstimmungsverfahren)
Mobilitätsportal soweit wie möglich barrierefrei gestalten: Darstellung der Verkehrslage für Menschen mit Farbschwäche Abrufen einzelner statistischer Daten durch Audiofunktion Erweiterung der Datenbankinforma-tionen für behinderte Menschen	MWVLW	fortlaufend	
Barrierefreie Homepage der Studierendenwerke	MBWJK		Homepages unter anderem der Studierendenwerke Mainz und Vorderpfalz

3.10 Sonstige Ziele und Maßnahmen

Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans der Landesregierung ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz. Entscheidend dabei ist die Bewusstseinsbildung innerhalb der Verwaltung und nach außen.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Bewusstseinsbildung** regelt

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Vision

Die Menschen in Rheinland-Pfalz leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung.

Ziele

Es ist Anliegen der Landesregierung in Rheinland-Pfalz, die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dadurch einzubeziehen, dass ihre Ziele bekannt werden. Weitere Partnerinnen und Partner sollen zudem ermutigt werden, eigene Aktionspläne zu entwickeln. Die Landesregierung will hierbei Impulse für die gesamtgesellschaftliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz setzen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Anregung und Förderung von Kampagnen über die Bedeutung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Medien	Staatskanzlei	fortlaufend	Grußwort des Ministerpräsidenten zur Veranstaltung am 25. März 2010 (Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention)
Beobachtung und Unterstützung politischer Maßnahmen und Gesetzesvorhaben im „Berliner Umfeld“ im Interesse behinderter Menschen	Landesvertretung	fortlaufend	
Veröffentlichung und Bekanntmachung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Ministerium und deren Geschäftsbereichen	Landesvertretung und alle Ministerien	umgehend	MUFV
Beteiligung und Einbeziehung der Zivilgesellschaft beim Landesaktionsplan gewährleisten	MASGFF	fortlaufend	Thematisierung der UN-Behindertenrechtskonvention bei den: Sitzungen des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen Treffen der kommunalen Behindertenbeiräte und -beauftragten Treffen der Heimbeiräte und Werkstatträte
Charta für ein soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderungen als Leitbild für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiter entwickeln	MASGFF	Vorstellung im Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen am 18. Februar 2010	Leitbild/Visionen erarbeitet in der AG Sozialcharta des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Koordination für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen und der Anlaufstelle (Focal Point) im MASGFF in Rheinland-Pfalz	MASGFF	fortlaufend	Koordination des Prozesses der Entwicklung des Landesaktionsplanes in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteilhabebeirat und der Landesregierung
Einrichtung der Anlaufstelle (Focal Point) für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der Landesregierung	MASGFF	fortlaufend	
Mitwirkung bei Bund-Länder-Gesprächen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention	MASGFF	fortlaufend	
Anregung und Förderung einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem MASGFF und dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen, in der der Landesaktionsplan in der Landesvertretung in Berlin (und evtl. in Brüssel) präsentiert wird – möglicherweise im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Politischer Weinkeller“	Landesvertretung und MASGFF	erstes Halbjahr 2011	
Regelmäßige Verbreitung von Informationen zur Behindertenpolitik und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention via Twitter und durch Presseinformationen	MASGFF	fortlaufend	Aktuelle Informationen des Landesbehindertenbeauftragten über Twitter zur Behindertenpolitik
Anpassung des Leitbildes der Umwelt-, Forst- und Verbraucherschutzverwaltung (Inklusion statt Integration) sofern erforderlich	MUFV	bei der nächsten Überarbeitung	
Einbeziehung behinderter Menschen in die Entwicklungszusammenarbeit mit Ruanda ausbauen; Einladung einer Delegation behinderter Menschen	ISM	2010 / 2011	BAKOMEZA-Patenkinderpool Unterstützung des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (BSC)

4. UMSETZUNGSSTRUKTUREN: KOORDINIERUNGSMECHANISMUS UND ANLAUFSTELLE

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die staatliche Anlaufstelle für Rheinland-Pfalz in der Fachabteilung des für Grundsatzfragen der Politik für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen angesiedelt. Die Anlaufstelle ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zuständig.

Die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt in Rheinland-Pfalz der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen wahr. Der Landesbeauftragte als Koordinierungsmechanismus unterstützt die Durchführung der Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Er arbeitet hierbei eng mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zusammen und bezieht die Anregungen und Empfehlungen des Landesbeirats in seine Tätigkeit mit ein.

Der Aktionsplan der Landesregierung soll regelmäßig aktualisiert und ergänzt werden. Er wird Grundlage zur Berichterstattung nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen werden. Die zeitliche Verzahnung der Berichterstattung des Landes mit der Berichtspflicht des Bundes im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention soll nach Möglichkeit erreicht werden.

5. ZWEITE STUFE: VOM AKTIONSPLAN DER LANDESREGIERUNG ZUM LANDESAKTIONSPLAN

Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention ist so ausgelegt, dass sich in einer zweiten Stufe auch andere Akteure, wie zum Beispiel Kommunen, Kirchen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfe behinderter Menschen am Aktionsplan beteiligen sollen. Nach der Präsentation des Aktionsplans am 25. März 2010 werden deshalb die oben genannten und weitere Akteure von der Landesregierung gebeten, ihre Vorschläge beziehungsweise bereits umgesetzte Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen in den Plan einzubringen.

Die Landesregierung hat ein großes Interesse an der aktiven Beteiligung anderer Institutionen und Organisationen, da die Umsetzung der Rechte behinderter Menschen unterschiedliche Lebensbereiche betrifft und nur als eine kooperative Aufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen realisiert werden kann. Dabei ist wichtig, dass sowohl der Aktionsplan der Landesregierung als auch die Aktionspläne der verschiedenen Partner als dynamischer Prozess betrachtet werden, also als Aktionspläne, die von der stetigen Weiterentwicklung leben und davon geprägt sind.

Als Plattform für die Darstellung der Aktivitäten im Rahmen des Landesaktionsplans hat die Landesregierung eine Internetseite entwickelt, auf der der Aktionsplan online eingestellt wurde. Darüber hinaus soll auf dieser Internetplattform eine Verlinkung mit den Aktionsplänen der Partner aus den Kommunen, Unternehmen, Kirchen, Verbänden etc. hergestellt werden, um ein umfassendes Bild der Aktivitäten zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention aufzeigen zu können.
Die Partner sind dazu eingeladen, ihre Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Konvention ebenfalls auf ihren eigenen Internetseiten einzustellen und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen den Link für eine entsprechende Verlinkung mit dem Landesaktionsplan mitzuteilen.

Im Ergebnis dieses Prozesses entsteht ein umfassender Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für das Land Rheinland-Pfalz.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ISM	Ministerium des Inneren und für Sport
FM	Ministerium der Finanzen
JM	Ministerium der Justiz
MASGFF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
MWVLW	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
MBWJK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
MUFV	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz